



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

dispo-Tf Technical Service UG
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Bearbeitung: PhDr. Dietmar Meier
Telefon: +49 (228) 9826-245
Telefax: +49 (228) 9826-9245
E-Mail: meierd@eba.bund.de
Ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 23.09.2015
VMS-Nummer: 3331396

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3461-DE-34atab/005-2015#019

Betreff: dispo-Tf Technical Service UG; Anerkennung als Stelle für Prüfungen nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TFV)

Bezug: Ihr Antrag vom 29.06.2015

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 29.06.2015 erlasse ich folgenden

Bescheid

I.

Ich erkenne die dispo-Tf Technical Service UG, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld, als Stelle für Prüfungen zum Triebfahrzeugführer für die Teilbereiche

1. allgemeine Fachkenntnisse,
 2. fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
 3. infrastrukturbezogene Fachkenntnisse
- an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 22.09.2020.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

II.

Ich verbinde meine Entscheidung mit folgender Nebenbestimmung:

Sie haben sicherzustellen, dass jeder hierfür eingesetzte Prüfer die Voraussetzungen gemäß § 15 TfV erfüllt.

III.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung

I.

Mit Ihrem Antrag vom 01.09.2015 haben Sie die Anerkennung als Prüfungsorganisation gemäß § 15 TfV beantragt, weil Sie Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen wollen.

II.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 5 Absatz 1a und 5a Absätze 1 und 2 Allgemeines Eisenbahngesetz(AEG) sowie auf § 3 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG). Danach ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes und Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die nicht ausschließlich Verkehrsleistungen auf Netzen des Regionalverkehrs erbringen und die daher einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, das Eisenbahn-Bundesamt. Ihm obliegen die Eisenbahnaufsicht einschließlich der technischen Aufsicht sowie die Bauaufsicht für Betriebsanlagen und Fahrzeuge.

Darüber hinaus beruht diese Entscheidung auf § 7d Satz 1 Nr. 2 AEG in Verbindung mit § 15 und § 2 Nummer 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Prüfer für die Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn die Prüfer die Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 TfV nachweisen. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 15 Absatz 2 TfV befristet.

III.

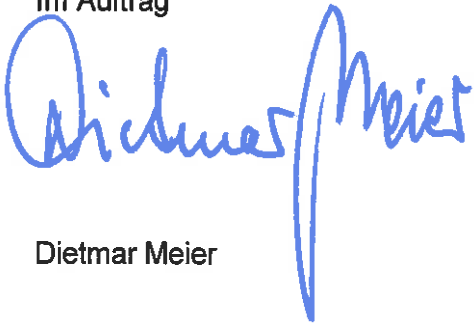
Die Kostentragungspflicht des Bescheidadressaten für das Verwaltungsverfahren beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu den Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Der Gebührenbescheid geht Ihnen besonders zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Postfach 200 565, 53135 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Dietmar Meier". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.

Dietmar Meier